

**■ Wohnbaugenossenschaft des Bundespersonals**

**Dübendorf**, in Dübendorf, CH-020.5.901.666-1, Genossenschaft (SHAB Nr. 213 vom 02. 11. 2004, S. 22, Publ. 2525632). Statutenänderung: 11. 05. 2005. Zweck neu: Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern gesunden und preisgünstigen Wohnraum zu verschaffen, zu erhalten und diesen dauernd der Spekulation zu entziehen. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist nicht gewinnstrebig. Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch: a) Erwerb von Bauland und Baurechten. b) Bau und Erwerb von Ein- und Mehrfamilienhäusern, die den zeitgemässen genossenschaftlichen Wohnbedürfnissen entsprechen. c) Sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten. d) Beanspruchung von Förderungsinstrumenten nach dem eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz bzw. entsprechenden kantonalen und kommunalen Gesetzen. e) Verwaltung und Vermietung der Wohnungen auf der Basis der Kostenmiete. f) Erstellung von Wohnungen und Einfamilienhäusern zum Verkauf im Stockwerkeigentum bzw. im Baurecht. Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen gemeinnütziger Baugenossenschaften erwerben. Anteilscheine neu: CHF 100 [bisher: CHF 100.– und CHF 500.–]. Haftung/Nachschusspflicht neu: Ohne persönliche Haftung und ohne Nachschusspflicht. [bisher: Haftung: Ohne persönliche Haftung.]. Pflichten neu: Die Mitgliedschaft beginnt mit dem vollständigen Erwerb von maximal 5 Anteilscheinen im Wert von je CHF 100 sowie einer Aufnahmegebühr von maximal CHF 500.–. Die zu zeichnende Anzahl Anteilscheine und die Aufnahmegebühr werden durch die Verwaltung festgelegt. Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, müssen weitere Anteile (Wohnungsanteile) übernehmen. Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, müssen der Genossenschaft zusätzlich zum Genossenschaftsanteil nach dem Einkommen abgestufte Darlehen im Maximalbetrag des zehnfachen Betrages des entsprechenden Wohnungsanteilkapitals gewähren (Pflichtdarlehen). Der Gesamtbetrag von Genossenschaftsanteilen und Pflichtdarlehen, welchen ein Mitglied leisten muss, darf 20 % der Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten nicht überschreiten. Einzelheiten regelt die Verwaltung in einem Reglement. [bisher: Pflichten: Die Genossenschafter, welche eine Wohnung mieten, haben entsprechend den Bauanlagekosten der Siedlung Anteilscheine zu übernehmen und ein nach Besoldungsklassen abgestuftes Pflichtendarlehen gemäss besonderem Darlehensvertrag zu leisten. Eintrittsgebühr wird von der Verwaltung festgesetzt.].

Tagebuch Nr. 18667 vom 30.06.2005  
(02920136 / CH-020.5.901.666-1)